ZBB 2000, 55

BGB § 780

Widerruflichkeit einer Überweisung bis zur vorbehaltlosen Bekanntmachung der Gutschriftsdaten durch die Empfängerbank gegenüber dem Überweisungsempfänger

BGH, Beschl. v. 23.11.1999 – XI ZR 98/99 (OLG Hamburg), ZIP 2000, 123 = BB 2000, 65 = WM 2000, 25

Amtlicher Leitsatz:

Wird eine Überweisung durch elektronische Datenübertragung ausgeführt, entsteht der Anspruch aus der Gutschrift erst in dem Zeitpunkt, in dem – regelmäßig aufgrund Nachdisposition – die Empfängerbank durch einen Organisationsakt mit Rechtsbindungswillen die Gutschriftdaten zur vorbehaltlosen Bekanntmachung an den Überweisungsempfänger zur Verfügung stellt; bis zu diesem Zeitpunkt ist die Überweisung widerruflich.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG